Emden, den 17.01.2012

Hafenlotsannahmepflicht im Hafen Emden

BesHOEmd v. 14.04.2000
§3 Lotsenannahmepflicht
(1) Zur Annahme eines Lotsen sind verpflichtet:
1. Seetankschiffe im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 22. Dezember 1986 (BGBl. II, 1987, S. 141) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Länge von 60 Metern oder einer Breite von 10 Metern oder mehr. Sind vorstehend genannte Schiffe ohne Ladung, d. h. leer und nachgewiesen gasfrei, gelten die unter Ziffer 2 vorgegebenen Abmessungen.
2. Andere Seeschiffe mit einer Länge von 90 m oder einer Breite von 13 m oder einem Tiefgang von 6 m und mehr.

….

Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmSchO) 22. Dezember 1986 i.d.F. 26. März 2003
Artikel 21 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Emsmündung darf von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände, welche

   a. gasförmige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern (IGC-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung, außer Stickstoff und Kältemittel,

   b. flüssige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Chemikalien als Massengut befördern (IGC-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung, für die nach Kapitel 15 Abschnitt 15.19 des IBC-Codes in vollem Umfang Überfüllsicherungen und Füllstandsalarme vorgeschrieben sind und die daher den Eintrag "15.19" in Spalte "o" der Tabelle in Kapitel 17 des Codes haben, oder

   c. flüssige Güter, die unter Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOLÜbereinkommen)in seiner jeweils gültigen Fassung fallen, als Massengut befördern,

2. leere Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Stoffe -ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können - sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35° C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind, .

3. Reaktorschiffe.

….

Zusammenfassung (BesHOEmd § 3 (1) Ziff. 1. (Seetankschiffe))
Unter Beachtung der o.gen. Abmessungsgrenzen: Hafenlotsannahmepflicht besteht für beladene für Gas-, Chemie- und Öltankschiffe und für leere, nicht entgaste, nicht inertisierte Tankschiffe, deren letzte Ladung einen Flammpunkt unter 35° C hatte.
D.h. leere Tankschiffe, deren letzte Ladung einen Flammpunkt von über 35° C hatte, benötigen keinen Hafenlotsen.